

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup>

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

*1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e): Abamectin 18 g/l  
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

*2. Handelsprodukte*

STAR Abamectin Schweizerische Zulassungsnummer: D-4610  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-033704-00/071  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und  
Handels GmbH

Vertimec Schweizerische Zulassungsnummer: D-4611  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-033704-00/070  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und  
Handels GmbH

STAR Abamectin Schweizerische Zulassungsnummer: D-4612  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-033704-00/073  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und  
Handels GmbH

<sup>1</sup> SR 916.161

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Beerenbau:</b>			
Erdbeere	Erdbeermilbe, Spinnmilben	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 3
<b>Obstbau:</b>			
Birne	Birnblattsauger	Konzentration: 0.075 % Aufwandmenge: 1.2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	4, 5
<b>Weinbau:</b>			
allg.	Kräuselmilbe	Konzentration: 0.05 %	5
<b>Gemüsebau:</b>			
Gewächshaus: Aubergine, Gurken, Peperoni (Gemüse- paprika), Tomaten	Minierfliegen, Rostmilben [Tomatenrostmilbe], Spinnmilben, Thripse	Konzentration: 0.025–0.05 % Wartefrist: 3 Tage	6
Lauch, Zwiebeln	Thripse	Aufwandmenge: 0.5–1 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Stangensellerie	Minierfliegen	Aufwandmenge: 0.25–0.5 l/ha Wartefrist: 1 Woche(n)	1
<b>Feldbau:</b>			
Hopfen	Spinnmilben	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n) Anwendung: Stadium 51-79 (BBCH).	5, 7, 8
<b>Zierpflanzen:</b>			
gedeckte Kulturen: Schnittblumen, Topf- und Kontainerpflanzen	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)	Konzentration: 0.025 %	6
Gehölze (ausserhalb Forst), Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Gemeine Spinnmilbe, Minierfliegen	Konzentration: 0.025 %	6
Gehölze (ausserhalb Forst), Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Thripse	Konzentration: 0.05 %	

---

### **(\*) Auflagen und Bemerkungen**

- 1 = SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
  - 2 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
  - 3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m<sup>2</sup>.
  - 4 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha.
  - 5 = SPe 8 - Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter sind vor der Behandlung zu entfernen (am Vortag mähen/mulchen).
  - 6 = SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nur im geschlossenen Gewächshaus auf blühenden Pflanzen eingesetzt werden, sofern keine Bestäuber zugegen sind.
  - 7 = Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr.
  - 8 = Behandlung bei Befallsbeginn.
- 

### **Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch